

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Gottmadingen am 30. Mai 2017 die nachfolgende Satzung erlassen:

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanentwurfs „Gewerbegebiet Bietingen West – südlicher Teil“ in Gottmadingen

Aufgrund § 25 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottmadingen am 30. Mai 2017 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB beschlossen.

1. Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Gottmadingen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanentwurfs „Gewerbegebiet Bietingen West – südlicher Teil“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

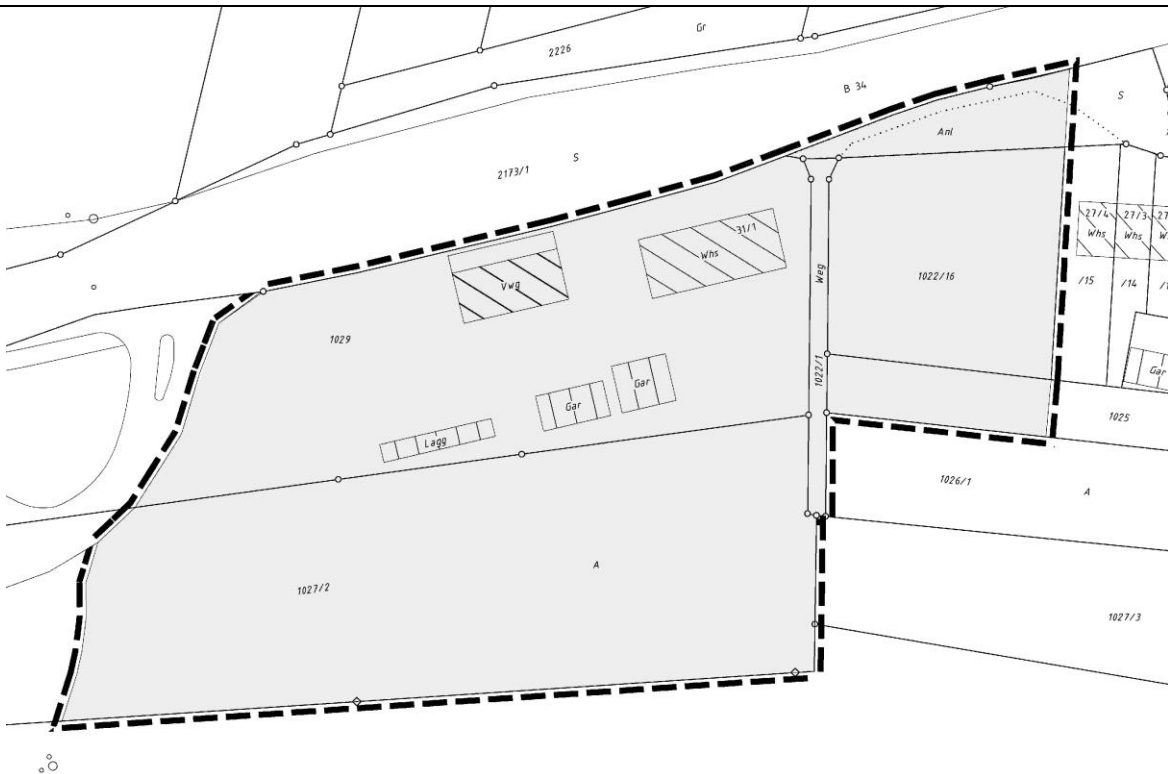
2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Abgrenzungsplan des Bebauungsplanentwurfs „Gewerbegebiet Bietingen West – südlicher Teil“ vom 19. April 2017, der Bestandteil dieser Satzung ist.

3. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Abgrenzungsplan Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Bietingen West – südlicher Teil“ vom 19. April 2017



Jedermann kann diese Satzung beim Rathaus Gottmadingen, Bauamt, Johann-Georg-Fahr-Straße 10, 78244 Gottmadingen während der üblichen Dienststunden, also

Montag und Dienstag	von 08:15 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
Mittwoch	von 08:15 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag	von 08:15 bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Freitag	von 08:15 Uhr bis 12:00 Uhr,

einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sein, gelten diese ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder wenn
2. der Bürgermeister den Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gemäß vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gottmadingen, 31. Mai 2017

Dr. Michael Klinger
Bürgermeister